

# Überblick zu energierechtlichen Zukunftsperspektiven, u.a. CfD

51. Fachgespräch der Clearingstelle EEG  
Prof. Dr. Thorsten Müller  
23.04.2026



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

# Agenda

- ▶ Vorbemerkung
- ▶ Referentenentwurf zum EEG 2027
  - EU-beihilfenrechtlicher Hintergrund
  - Contracts for Difference (CfD)
  - Resilienzausschreibungen
  - Abschaffung der Einspeisevergütung
- ▶ Referentenentwurf zum Netzpaket
  - Redispatch-Vorbehalt
  - Baukostenzuschüsse (BKZ)
  - Einspeisenetze
  - Priorisierungsregelungen

# Vorbemerkung: Worüber wir sprechen

Bearbeitungsstand: 30.01.2026 18:10

## Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

#### A. Problem und Ziel

Der Anschluss von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz sieht sich immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Zu den bereits länger bestehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen Ausbaus Erneuerbarer Energien (EE) kommen nun mit Großbatteriespeicheranlagen und Rechenzentren weitere Akteure hinzu, die das Stromnetz mit ihren Bedarfen an Anschluss- und Transportkapazität massiv beanspruchen.

Dies betrifft zum einen die schiere Anzahl an Netzanschlussbegehren, denen sich die Netzbetreiber in Deutschland ausgesetzt sehen. So führt insbesondere die anhaltende „Antragsflut“ von Großbatteriespeichern zu einer Überlastung der Netzbetreiber und zu einer Blockade sonstiger Netzanschlusspotentien. Die Übertragungsnetzbetreiber verzeichnen Anfragen für rund 250 GW Batteriekapazität, während auf Verteil- und Übertragungsnetzebene zusammen Anträge im Umfang von etwa 400 GW eingereicht wurden – obwohl zu erwarten ist, dass nur ein Bruchteil dieser Projekte realisierbar ist. Das bislang weitgehend vorherrschende „Windhund-Prinzip“, bei dem der schnellste Antrag bevorzugt wird, erweist sich angesichts dieser Zahlen als nicht mehr zeitgemäß. Es fehlt im derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere an Qualitätskriterien, die Netzbetreiber befähigen, seriöse Vorhaben von spekulativen Anfragen zu unterscheiden.

Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

Ein weiterer im Kontext des Netzanschlussverfahrens relevanter Punkt betrifft die Synchronisierung des Zubaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus EE mit dem Netzausbau. Trotz großer Fortschritte beim Ausbautempo der Elektrizitätsverteilernetze sieht sich der Netzausbau auch weiterhin mit systemischen Herausforderungen und Hemmnissen konfrontiert, die häufig zu Realisierungsdauern von acht bis zwölf Jahren führen. Der Netzausbau kann somit häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten. Dies führt in bereits engpassbelasteten Gebieten wiederum dazu, dass Letztverbraucher auch dann mit Redispatch-Kosten belastet werden, wenn von vornherein feststeht, dass der Anschluss einer EE-Anlage an einen bestimmten Leitungsabschnitt über mehrere Jahre hinweg keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 EEG leisten wird. Das ist nicht nur volkswirtschaftlich ineffizient, sondern schafft auch keine Anreize, Anlagenprojekte dort zu realisieren, wo der aus EE erzeugte Strom bestmöglich abgenommen und nutzbar gemacht werden kann.

Daher hat sich auch der Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, den Anlagenzubau (EE, Speicher und Großverbraucher) besser auf den Netzausbau abzustimmen (Synchronisierung).

#### VS – Nur für den Dienstgebrauch

Arbeitsentwurf für eine  
Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes  
EEG 2027 (Stand 22.1.2026)

#### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energievielfalt transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als die tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Zudem verlangt die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wie auch beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, dass in Zeiten hoher Strompreise Zusatzentgelte von geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschöpft werden. Dies ist nicht nur europarechtlich geboten, sondern auch in der Sache sinnvoll. So werden die Anlagen zukünftig mit abgeschöpften Zusatzentgelten zur Finanzierung des Fördersystems beitragen. Zudem stärkt es den marktgetriebenen Ausbau, wenn entsprechende Zusatzentgelte zukünftig nur außerhalb des Fördersystems erwirtschaftet werden können.

Daneben müssen weitere europäische Weichenstellungen im EEG abgebildet werden. So ist in Artikel 26 des EU-Net-Zero-Industry-Acts verankert, dass die Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Resilienzmaßnahmen einführen. Es geht darum, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und Energieversorgung zu stärken und gegenzusteuern, wo neue Abhängigkeiten drohen und bestehende abgebaut werden sollten.

Für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien sollen alle Potenziale markt- und systemdienlich genutzt werden. Dazu gehört auch, flexiblen Biogasanlagen eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei auch die Besonderheiten kleinerer und värmegeführter Anlagen zu berücksichtigen.

Der zukünftige Investitionsrahmen des EEG 2027 soll die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien optimieren und in Einklang mit europäischen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

# Vorbemerkung: Worüber wir sprechen

## Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

**Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor**

### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als den tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Bearbeitungsstand: 17.04.2026 10:16

## Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens**

### A. Problem und Ziel

Der Anschluss von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz sieht sich immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Zu den bereits länger bestehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen Ausbaus Erneuerbarer Energien (EE) kommen nun mit Großbatteriespeichersanlagen und Rechenzentren weitere Akteure hinzu, die das Stromnetz mit ihren Bedarfen an Anschluss- und Transportkapazität massiv beanspruchen.

Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

Ein weiterer im Kontext des Netzanschlussverfahrens relevanter Punkt betrifft die Synchronisierung des Zubaues von Anlagen zur Stromerzeugung aus EE mit dem Netzausbau. Trotz großer Fortschritte beim Ausbautempo der Elektrizitätsverteilernetze sieht sich der Netzausbau auch weiterhin mit systemischen Herausforderungen und Hemmnissen konfrontiert, die häufig zu Realisierungsdauern von acht bis zwölf Jahren führen. Der Netzausbau kann somit häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten. Der Anschluss zusätzlicher Anlagen in bereits engpassbelasteten Gebieten kann engpassverschärfend wirken und Redis-



# Referentenentwurf zum EEG 2027



# EU-beihilfenrechtlicher Hintergrund

## Warum eine Reform des Fördersystems? EU-rechtlicher Reformdruck

- ▶ EU-Beihilfegenehmigung deckt nur Zeitraum bis 31.12.2026 ab
- ▶ Novellierungsbedarf des EEG
  - Beihilfegenehmigung des EEG 2023: Einführung von Rückzahlungen ab 1. Juli 2024, solange es bis dahin keine harmonisierte Herangehensweise gibt
  - EU-Strommarktreform 2024: Einführung von CfDs oder gleichwertigen Systemen bis 17.07.2027 (Art. 19d EBM-VO)
- ▶ EU-Kommission macht Beihilfegenehmigungen schon jetzt von Einführung von Claw-Back-Mechanismen abhängig
  - Novellierung wird unter Beihilfevorbehalt stehen (vgl. § 102 EEG-RefE)
  - Genehmigungsverfahren oft langwierig, vgl. Solarpaket I (hängt seit Mai 2024) und Solarspitzengesetz (hängt seit Februar 2025)

## Exkurs: Rechtsfolgen bei Auslaufen der beihilfenrechtlichen Genehmigung des EEG 2023 ohne Neuregelung

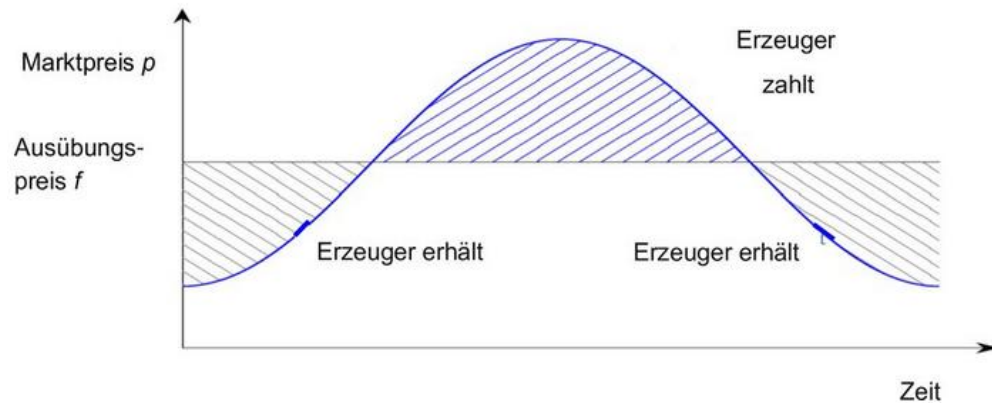
- ▶ EEG 2023 selbst enthält nur punktuellen Genehmigungsvorbehalt bzgl. hängender Verfahren und keine Befristung; EEG 2023 gilt also fort
- ▶ Aber: Auslaufende Genehmigung macht für neu begründete Beihilfen ab dem 01.01.2027 Notifizierung und Genehmigung bei der Kommission erforderlich (Art. 108 Abs. 3 AEUV)
- ▶ Bis zur Genehmigung: Durchführungsverbot, Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV
  - Es dürfen keine neuen Beihilfen nach dem EEG gewährt werden
  - Unmittelbare Wirkung des Verbots und Bindung von Verwaltung und Gerichten
  - Kommission kann bei Zuwiderhandlung einstweilige Maßnahmen ergreifen
- ▶ § 102 EEG-RefE enthält weitgehenden Genehmigungsvorbehalt für Teil 3 EEG-RefE sowie § 100 Absatz 6 und 9, § 101 und die Anlagen 1 bis 5



# Einführung von CfD

## Was ist ein CfD?

- ▶ Finanzinstrument zur Preisabsicherung:  
Soll Preise für Erzeuger und Verbraucher stabilisieren
- ▶ Grundfunktionsweise:



- ▶ U.a. KOM-Leitlinien zeigen: Viele Ausgestaltungsoptionen möglich!

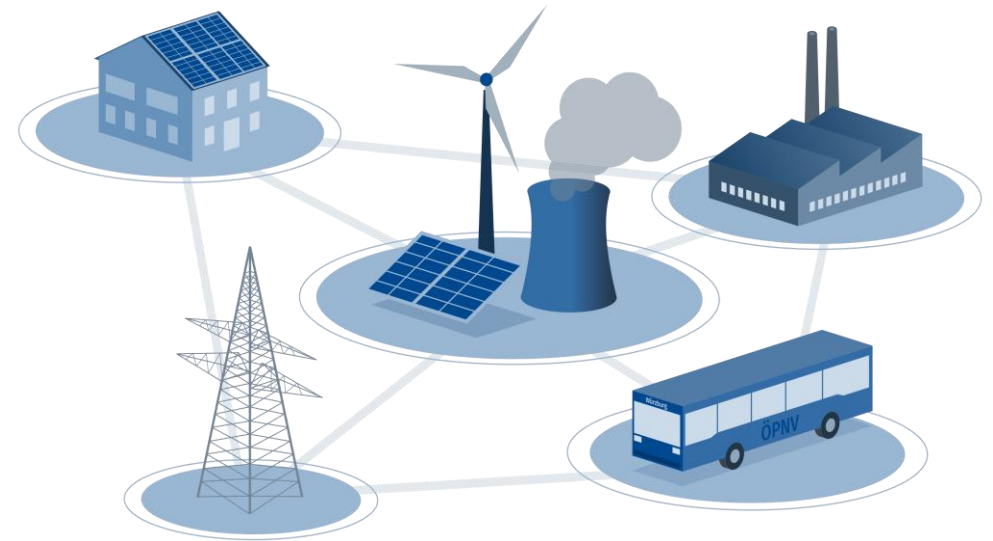
**Art. 2 Nr. 76 EBM-VO (neu):**  
**„zweiseitiger Differenzvertrag“**  
bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage und einer Gegenpartei, in der Regel einer öffentlichen Einrichtung, der sowohl eine geschützte Mindestvergütung als auch eine Begrenzung für eine überhöhte Vergütung vorsieht;

## CfD-Ausgestaltung im EEG-RefE (I)

- ▶ Marktprämie (§ 20 EEG-RefE)
  - Produktionsabhängige Förderung für Anlagen (neu!) ab 25 kW
  - Berechnung nach technologiespezifischem Jahresmarktwert (wie bisher)
- ▶ Neu: Refinanzierungsbeitrag (§ 20a EEG-RefE)
  - Gilt für geförderte Anlagen ab 100 kW, außer Biomasse (§ 20a Abs. 2 EEG-RefE)
  - Produktionsabhängig: je eingespeister kWh, inkl. zwischengespeichertem Strom (§ 20a Abs. 1 S. 3 EEG-RefE i. V. m. § 19 Abs. 3-3b EEG 2023 [wie bisher])
  - Berechnung des Refinanzierungsbeitrags (RB) ohne Marktwertkorridor:
    - $RB = \text{Jahresmarktwert} - \text{anzulegender Wert}$  (§ 23a i. V. m. Nr. 4.1 Anlage 1 EEG-RefE)
    - Produktionsunabhängige Komponente:  $RB_{\text{angepasst}}$ : Für Viertelstunden, in denen der Spotmarktpreis  $\leq RB$  (Zeiten geringer Markterlöse) wird der Refinanzierungsbeitrag durch Abzug eines Mindesterlöses vom Spotmarktpreis verringert (Nr. 4.2 Anlage 1 EEG-RefE)
    - Mindesterlös: 1,5 ct/kWh für Offshore, 0,5 ct/kWh für Solar, 1 ct/kWh für sonstige Anlagen,

## CfD-Ausgestaltung im EEG-RefE (II)

- ▶ Wechseloptionen
  - Einmalige „CfD-Ausstiegsoption“ vor Ablauf des 10. Kalenderjahres (§ 20b EEG-RefE)
  - Wechsel zwischen geförderter und sonstiger Direktvermarktung weiterhin möglich
  - Abschöpfung erfolgt auch in der sonstigen Direktvermarktung (§ 21a Abs. 2 EEG-RefE)
- ▶ Evaluation
  - Bei marktverzerrenden Auswirkungen Anpassung spätestens ab 01.01.2031
  - Hierfür Bericht des BMWF bis 31.07.2029 (§ 99a EEG-RefE)



# Resilienzausschreibungen

# Einführung von Resilienzausschreibungen

## Art. 26 NZIA i.V.m. DurchführungsVO 2025/1176

- ▶ Nachhaltigkeits- und Resilienz Kriterien müssen in Teil der EE-Ausschreibungen integriert werden
- ▶ Ausschreibungen müssen Beitrag zu Resilienz und zu mindestens einem Nachhaltigkeitskriterium leisten
  - ▶ Ökologische Nachhaltigkeit
  - ▶ Innovation
  - ▶ Integration des Energiesystems: Bewertung nach zeitlicher Flexibilität, standortbezogenen Auswirkungen, und Verbindung zwischen Energieträgern
- ▶ Mind. 30% des jährlichen EE-Auktionsvolumens oder mind. 6 GW/Jahr
- ▶ Gilt seit 30.12.2025 (Art. 49 NZIA)



## Umsetzung im EEG-RefE

- ▶ Einführung von Resilienzausschreibungen
- ▶ Rechtsgrundlagen:
  - ▶ § 39n EEG-RefE: Neue Ausschreibungsart
  - ▶ § 28: EEG-RefE Ausschreibungsmengen
    - ▶ 3,5 GW Wind an Land
    - ▶ 0,5 GW Solar 1. Segment (§ 28a EEG-RefE)
  - ▶ § 88d EEG-RefE: Weitreichende VO-Ermächtigung für Details
- ▶ Weitere 2 GW sollen für Offshore ausgeschrieben werden (WindSeeG)
- ▶ Ausschreibungstermine noch offen: *[Zwei] Ausschreibungstermine/Jahr geplant [1. April und 1. Oktober]*

## Verhältnis zu anderen EEG-Ausschreibungen?

- ▶ Resilienzausschreibung kein zusätzliches Volumen (§§ 28 Abs. 3, 28a Abs. 3 EEG-RefE)
  - Ausgeschriebenenes Resilienzvolumen wird von den im selben Jahr auszuschreibenden Mengen für Wind bzw. Solar abgezogen
  - Wenn Mengen in Resilienzausschreibung nicht bezuschlagt werden können: Hinzurechnung für reguläre Ausschreibungen im Folgejahr
  - Gilt auch für entwertete Gebotsmengen (§§ 28 Abs. 5, 28a Abs. 5 EEG-RefE)



# Abschaffung der Einspeisevergütung

Was soll laut EEG-RefE folgen?

## Abschaffung der Einspeisevergütung: Was folgt laut EEG-RefE?

- ▶ Bisher: Einspeisevergütung für EE-Anlagen bis 100 kW
- ▶ EEG-RefE: **Instrument** der Einspeisevergütung **als solches** wird abgeschafft
- ▶ Welche Optionen sieht EEG-RefE für (neue) EE-Anlagen bis 100 kW vor?
  - **Marktprämie**, aber (neu!) nur für EE-Anlagen **ab 25 kW** (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 S. 1 EEG-RefE)
  - Netzbetreiberabnahme (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 EEG-RefE)
    - Neu: mit **befristeter Marktwertdurchleitung** für Anlagen **< 25 bzw. 10 kW** (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG-RefE; Ausnahme: Steckersolargeräte bis 2 kW, § 21 Abs. 1 S. 2 EEG-RefE)
    - unentgeltliche Abnahme (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG-RefE), sofern Anlage fernsteuerbar (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG 2023, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG-RefE; Ausnahme: Steckersolar)
  - Mieterstromzuschlag (§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 21 Abs. 3 EEG 2023)
  - Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2023)

## Die befristete Marktwertdurchleitung

Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG-RefE

- ▶ Betreiber von **EE-Anlagen** (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG-RefE; außer Steckersolar bis zu 2 kW, § 21 Abs. 1 S. 2, § 3 Nr. 43 EEG-RefE)
  - mit weniger als **25 kW** (bei Inbetriebnahme in **2027**)
  - mit weniger als **10 kW** (bei Inbetriebnahme in **2028**)
- ▶ **Höhe** des Anspruchs:
  - **Jahresmarktwert** (vgl. Anlage 1 Nr. 2), höchstens jedoch 10 ct/kWh, **abzüglich** der **Vermarktungskosten** der ÜNB nach § 53 Abs. 1 EEG-RefE (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. **§ 23b** EEG-RefE)
- ▶ **Dauer** des Anspruchs:
  - bis Ende des **3. Kalendermonats ab** Ausstattung mit intelligentem Messsystem (**iMSys**) und Steuerungseinrichtung, **längstens** bis Ende des **30. Kalendermonats** ab Inbetriebnahme (**§ 25 Abs. 1a** EEG-RefE)
  - [!] Pflicht der Messstellenbetreiber zur Ausstattung von Anlagen mit iMSys nach §§ 29, 45 MsbG-RefE



# Referentenentwurf zum Netzpaket



# Redispatch-Vorbehalt

## Redispatch-Vorbehalt: Einordnung und Überblick

- ▶ Bislang: **umfassender, vorrangiger Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen** – auch dann, wenn die Stromabnahme erst durch eine Netzertüchtigung möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
  - Bei Engpässen grundsätzlich auszugleichende und entschädigungspflichtige Abregelung im Rahmen des Redispatch (§ 13a Abs. 1a, 2 ggf. i.V.m. § 14 Abs. 1, 1a EnWG)
  - Siehe hierzu [Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 60](#) vom 22.10.2025
- ▶ Netzpaket-RefE: Es soll ein **sogenannter „Redispatch-Vorbehalt“** eingeführt werden:
  - Netzbetreiber erhalten Möglichkeit zur Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete (§ 14 Abs. 1d EnWG-RefE)
  - in denen der Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen beschränkt wird (§ 8 Abs. 4 S. 3 EEG-RefE, § 13a Abs. 6 EnWG-RefE)

## Redispatch-Vorbehalt: Voraussetzungen und Dauer

- ▶ Netzbetreiber können nach § 14 Abs. 1d EnWG-RefE „ **Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte**“ als „**kapazitätslimitiert**“ ausweisen
- ▶ Voraussetzungen
  - „wenn die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt mehr als 3 Prozent reduziert wurde (kapazitätslimitiertes Netzgebiet)“
    - **Grund** für die Abregelung ist **unerheblich**
    - Geltung damit auch für **nicht netzengpassverstärkende Technologien**
  - Anzeige bei der BNetzA vor 1.4. des Vorjahres und Veröffentlichung, § 14 Abs. 1d S. 2 ENWG-RefE
- ▶ Dauer (§ 14 Abs. 1d S. 1, 4 EnWG-RefE)
  - Ausweisung erfolgt für Dauer von **bis zu 10 Jahren**
  - Sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisung **in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren** nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung unverzüglich **aufzuheben**

## Redispatch-Vorbehalt: Rechtsfolge

- ▶ Liegt der ermittelte Netzverknüpfungspunkt einer geplanten EE-Anlage „zum Zeitpunkt [der] Ermittlung“ in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet, **entfällt** für Anlagenbetreiber **der gesetzliche Anschlussanspruch** (§ 8 Abs. 4 S. 2 EEG-RefE)
- ▶ Es besteht dann nur eine Verpflichtung zum **Angebot** eines **Vertrages über den Netzanschluss**, in dem der Anschlussbegehrende auf den **finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG verzichtet** (§ 8 Abs. 4 S. 3 EEG-RefE)
  - Anspruch nach § 13a Abs. 2 EnWG umfasst die **Entschädigung des Anlagenbetreibers**
  - Anspruch des BKV (i.d.R. Direktvermarkter) auf **bilanziellen Ausgleich** nach § 13a Abs. 1a EnWG bleibt aber grds. bestehen
  - Fraglich: Was gilt, wenn bilanzieller Ausgleich gem. § 14 Abs. 1b EnWG als Teil des finanziellen Ausgleichs an den AB ausgezahlt wird?
- ▶ Redispatch-Vorbehalt würde **ohne Übergangsregelung** ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten, sobald kapazitätslimitierten Gebiete ausgewiesen sind

## Redispatch-Vorbehalt: ein Paradigmenwechsel!

- ▶ Die Einführung eines Redispatch-Vorbehalts würde einen **Paradigmenwechsel** in den zentralen Grundprinzipien (der „DNA“) des EEG darstellen
- ▶ Die Position des EE-Anlagenbetreibers im Rahmen des Netzanschlussregimes würde deutlich geschwächt:
  - Anlagenbetreiber tragen das Risiko bestimmter Netzengpässe
  - Wegfall des umfassenden **gesetzlichen Anschlussanspruchs**
  - Künftig stünde der Netzanschluss (in kapazitätslimitierten Gebieten) unter der **Bedingung einer vertraglichen Einigung** mit dem Netzbetreiber
  - Netzbetreiber muss „Vertrag über den Netzanschluss“ **anbieten**: Formulierung lässt offen, welche **Vorgaben** Netzbetreiber **neben dem Entschädigungsverzicht** zusätzlich machen können

## Redispatch-Vorbehalt: Was sagt das EU-Recht?

### Art. 6 EBM-RL: Zugang Dritter

- Garantiert System diskriminierungsfreien Drittzugangs
- „Zugang“ umfasst Anschluss und Nutzung
- Kapazitätsengpass als Verweigerungsgrund nur unter engen Voraussetzungen:
  - Berufung auf fehlende Netzkapazität im Stadium des Netzanschlusses möglich, aber objektiv (sachgerecht) und technisch/wirtschaftlich zu begründen
  - Einzelfallprüfung der VNB/ÜNB erforderlich, keine Pauschalausschlüsse
  - Erheblichkeitsschwelle (Anhaltspunkt gem. 13 Abs. 5 lit. a EBM-VO: Oberhalb von 5 % RD-Volumen)
  - Teilkapazitäten sind zu gewähren; Verweigerung nur, soweit „nötige“ Kapazität fehlt

### Art. 13 EBM-VO: Redispatch

- Grundsatz: finanzieller Ausgleich zwingend
- Ausnahme: „akzeptierter“ Netzanschlussvertrag ohne Liefergarantie
- MS haben keinen Gestaltungsspielraum für weitere Ausnahmefälle
- Verzicht nur bei:
  - Freiwilliger, informierter Zustimmung des Erzeugers (keine strukturelle Zwangslage)
  - Vereinbarkeit mit dem Netzzugangsregime des Art. 6 EBM-RL



Konsequenz für RD-Vorbehalt: Generelle Anschlussbegrenzungen oder systematische Entschädigungsverzichte sind unionsrechtswidrig



# Baukostenzuschüsse (BKZ)

## BKZ: Inhalt und Einordnung

- ▶ Aktuelle Rechtslage: Erhebung eines **Baukostenzuschusses (BKZ)** für den **Anschluss von EE-Anlagen** ist **unzulässig**
  - Begründung: **§ 17 EEG 2023** weist Kosten für **Netzausbau** abschließend **Netzbetreiber** zu
- ▶ Inhalt § 17 EEG-RefE:
  - **Netzbetreiber** ist **berechtigt**, vom Anschlussnehmer einen **angemessenen BKZ** zur teilweisen Finanzierung des Netzausbaus zu verlangen
    - **Kriterien** und **Höhe** des BKZ ("angemessen") aber nicht im Einzelnen vorgegeben
    - (Begrenzte) Freiräume für Netzbetreiber bei der Ausgestaltung des BKZ
  - **BNetzA kann** Vorgaben zu BKZ durch **Festlegung** machen
    - dabei kann sie insb. Verfahren oder Kriterien vorgeben, wonach Netzbetreiber BKZ als **pauschalierte** oder **örtlich zu differenzierende** Beträge erheben können

## BKZ: (fehlende) Vereinbarkeit mit Unionsrecht

- ▶ Nach Art. 59 Abs. 7 lit. a) EBM-RL obliegt es ausschließlich der **Regulierungsbehörde**, über die **Bedingungen für den Netzanschluss** zu entscheiden
  - Dies umfasst auch **Erhebung von BKZ**
- ▶ Mit § 17 S. 4 EEG-RefE würde der Gesetzgeber aber direkt den Netzbetreibern das Recht zur Erhebung von BKZ einräumen
  - **BNetzA** könnte lediglich **korrigierend** eingreifen
- ▶ Die **gesetzlich angeordnete Kompetenz der Netzbetreiber** zur Erhebung von BKZ ohne Anordnung durch die BNetzA ist in dieser Form **unionsrechtlich** formell **unzulässig**



# Einspeisenetze

## „Einspeisenetze“ (§ 3 Nr. 18 EEG-RefE) – Begriff

- ▶ Begriff wird definiert als **vom Netzbetreiber errichtete** Infrastruktur i.S.d. sog. **„Einspeisesteckdose“**
  - „Betriebsmittel, die Netzbetreiber durch Netzausbaumaßnahmen nach einer **planerischen Gesamtbetrachtung** ... sowie **erwarteten Anschlüssen** für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung ... bereitstellt“
  - Nicht gemeint sind – anders als bisheriges (Branchen-)Verständnis von „Einspeisenetz“
    - von Anlagenbetreibern geschaffene Infrastrukturen zur Einspeisung von Strom
- ▶ **Zweck** des Einspeisenetzes (lt. Gesetzesbegründung):
  - Instrument des **vorausschauenden Netzausbaus**, das im Ergebnis zur **Kostensenkung** führt
  - Da Betriebsmittel nur der Einspeisung dient, muss **keine n-1-Sicherheit** gewährleistet sein, sondern es genügt n-0-Sicherheit

## „Einspeisenetze“ – (einzige) Rechtsfolge

- ▶ **§ 8 Abs. 1 S. 3 EEG-RefE: Netzbetreiber** können **Netzausbaukosten** bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts auch **nur anteilig** berücksichtigen, **insbesondere** für den Anschluss an ein **Einspeisenetz.**
- ▶ Gesetzesbegründung:
  - § 8 Abs. 1 S. 3 EEG-RefE soll den **Anschluss an Einspeisenetze bevorzugen**
  - Bei Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten NVP sollen die Kosten für Netzerweiterungen nur mit dem **Anteil berücksichtigt** werden, der der **für die anzuschließende Anlage erforderliche Kapazität** im Verhältnis zur **Gesamtsteigerung der Anschlusskapazität** des Netzes entspricht

## „Einspeisenetze“ (§ 3 Nr. 18 EEG-RefE) – Rechtliche Einordnung

- ▶ Aktuelle Rechtslage:
    - Bei **Netzausbaumaßnahmen**, die **mehreren konkreten Anschlussbegehren** zugute kommen, dürften die Netzausbaukosten **bereits jetzt** nur **anteilig** für jede Anlage berücksichtigt werden
    - Kosten für bereits **abgeschlossene** Netzausbaumaßnahmen (und endgültig geplante Maßnahmen) können nach EEG grds. **nicht berücksichtigt** werden
  - ▶ **Zusätzlicher Regelungsgehalt** bzgl. Einspeisenetze daher fraglich:
    - Netzausbaukosten für Netzkapazität können auch dann nur anteilig berücksichtigt werden, wenn **weitere Anlage noch nicht konkret geplant** oder errichtet sind?
      - Damit wird „zentralisierter“ Netzausbau günstiger und Anschlussvarianten mit längeren Anschlussleitungen für Anlagenbetreiber eher der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt
    - Netzausbaukosten können auch dann anteilig berücksichtigt werden, wenn **Ausbau der „Einspeisesteckdose“ bereits vollständig** abgeschlossen ist?
- Beides lässt sich dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 S. 3 EEG-RefE aber nicht unmittelbar entnehmen



# Priorisierung und Einspeisevorrang

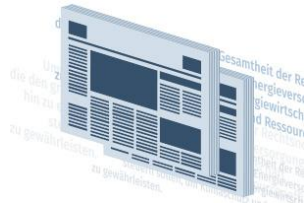
## § 17b EnWG-RefE: Priorisierung von Netzanschlussbegehren

- ▶ **ÜNB können Maßgaben für die Priorisierung** bestimmter **Netzanschlussbegehren** vorsehen (nach Bestätigung durch BNetzA)
- ▶ Für die Priorisierung können ÜNB u.a. folgende **Kriterien** heranziehen:
  - Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,
  - Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugern, Speichern und Verbrauchern, Annahmen aus Szenariorahmen,
  - Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,
  - effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten
  - Flächenausweisung in Raumordnungs- oder Bauleitplänen
- ▶ VNB sind **berechtig**, die von BNetzA bestätigten **Maßgaben zur Priorisierung** von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden
  - Zusätzlich sind Regionalszenarien sowie Bedarfe vorgelagerter Netze als Kriterien zulässig

## Was bedeuten die Priorisierungsregelungen für EE-Anlagen?

- ▶ Gilt § 17b EnWG-RefE überhaupt für EE-Anlagen oder nur für Verbraucher und Speicher?
- ▶ Geht der **Vorrang erneuerbarer Energien** (und KWK) im Verhältnis zu den Priorisierungsregeln in § 17b EnWG-RefE **vor**?
  - Priorisierungskriterien können zwar teilweise so gelesen werden, dass Netzbetreiber **nicht** alle **EE-Anlagen vorrangig anschließen** müssen
    - Bsp. Gesetzesbegründung zu § 17b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EnWG-RefE: „... können solche Anschlussbegehren priorisiert werden, die auf diese Grenzen nicht wesentlich negativ oder gar positiv einwirken. Dafür kann von Anschlussnehmer zum Beispiel verlangt werden, gesicherte Leistung bereitstellen zu können.“
  - Aber: EE-Vorrang in **§ 8 Abs. 1 EEG 2023** bleibt **unverändert** und **gilt weiter**
- ▶ **EE-Vorrang** bleibt wohl **weiter bestehen** und gilt auch i.R.d. § 17b EnWG-RefE
- ▶ Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wäre gesetzliche **Klarstellung** wohl hilfreich

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



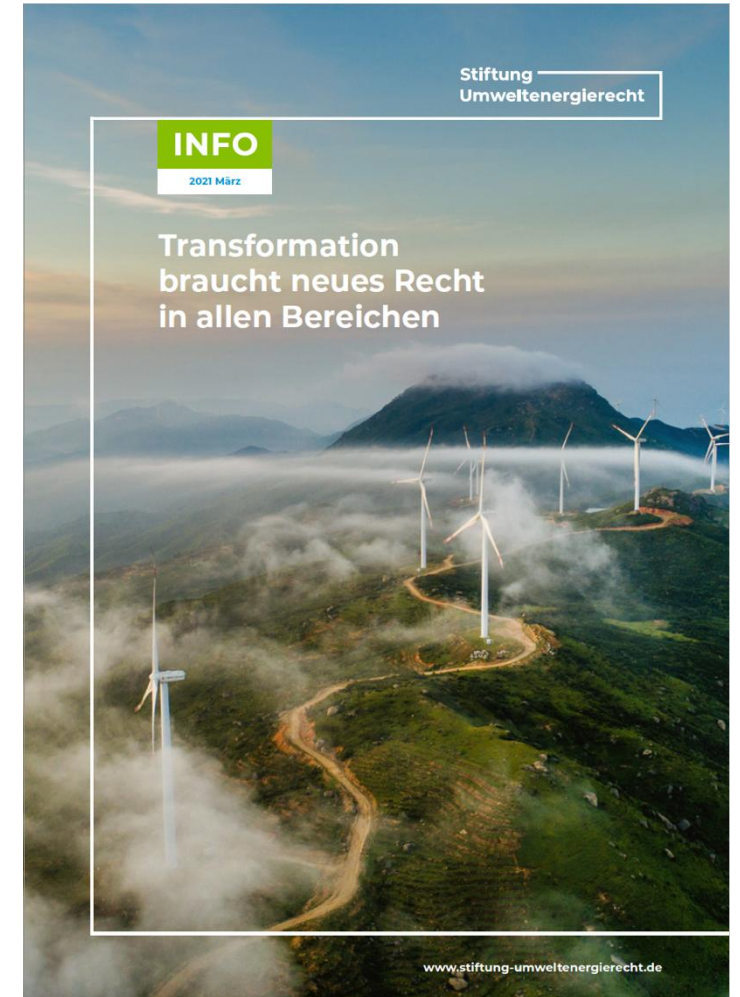
## Webseite

[www.umweltenergie recht.de](http://www.umweltenergie recht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

### Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: [mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de)

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Prof. Dr. Thorsten Müller

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages